Fachverband Ziegelindustrie Nord e. V.

Bahnhofsplatz 2A
26122 Oldenburg

TEL 0441-95069650
FAX 0441-95069651

fachverband@ziegelindustrie.de
www.ziegelindustrie.de

Vandersanden B.V.
Postbus 6, 6916 ZG Tolkamer
Spijksedijk 24,
6917 AB Spijk

14. April 2016

Ihre Anfrage zum Thema:
Nachträgliche Verfugung von Verblendmauerwerk aus Verblendziegeln im Format: WDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung Ihrer Anfrage hinsichtlich der Eignung der nachträglichen Verfugung bei Ziegelverblendschalen aus Ziegelsteinen im WDF teilen wir Ihnen folgendes mit:

Stellungnahme

Gemäß der aktuellen Mauerwerksnorm DIN EN 1996-2/NA dürfen Verblendschalen von zweischaligen Außenwänden sowohl mit „Fugenglattstrich“ als auch „nachträglich“ verfugt werden. Die nachträgliche Verfugung stellt die traditionelle Verfugungstechnik bei Ziegelverblendschalen dar und wird in der Praxis dieser Bauweise nach wie vor gegenüber dem Fugenglattstrich favorisiert, da sie mit einem speziellen Fugenmörtel ausgeführt werden kann und somit einen größeren Gestaltungsraum für die Farbe und Struktur der Mörtelfuge ermöglicht.

Zugleich wird die Anwendung der nachträglichen Verfugung bei Verblendschalen in der Mauerwerksnorm DIN 1053-1 in der Weise eingeschränkt, dass diese Ausführungstechnik durch die nachfolgende Formulierung nur für 11,5 cm dicke Vorsatzschalen in Betracht gezogen wird:

*f) Außenschalen mit Dicken von **t ≥ 90 mm** und **t < 105 mm** dürfen nicht höher als 20 m über Gelände geführt werden und sind in Höhenabständen von etwa 6 m abzufangen. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen darf ein Giebeldreieck bis 4 m Höhe ohne zusätzliche Abfangung ausgeführt werden. Die Fugen der Sichtflächen von diesen Verblendschalen müssen im Fugenglattstrich ausgeführt werden. Diese Außenschalen dürfen höchstens 15 mm über ihr Auflager vorstehen.*

Diese Regelung der Mauerwerksnorm widerspricht jedoch der seit vielen Jahrzehnten bewährten Praxis der Bauausführung bei zweischaligen Außenwänden. Denn nach Erfahrung der Ziegelindustrie werden Ziegelverblendschalen nach wie vor und unabhängig von der Dicke der Verblendschale überwiegend nachträglich verfugt.

Die oben zitierte Regelung der Mauerwerksnorm basiert auf theoretischen Annahmen und soll vorbeugend verhindern, dass als Folge eines zu geringen Mauerquerschnitts bei ausgekratzten Fugen eines frischen Mauerwerks eine Kipplage der einzelnen Mauerschichten eintritt und sich feine Risse an den Grenzflächen zwischen Lagerfugen und Mauersteinen bilden. Diese Gefahr besteht jedoch nur in sehr seltenen Fällen, wenn praktisch nicht saugende Mauersteine (wie z. B. Keramikklinker) verwendet werden oder wenn die Ausführung bei niedrigen Temperaturen deutlich unter 5 °C erfolgt.

Bei Verwendung von Vormauerziegeln nach DIN 105-100 bzw. nach DIN 771-1 mit einer ausreichend saugfähigen Oberfläche (wie z. B. Wasserstrich- und Handformziegel) ist die Kippgefahr bei einzelnen Mauerschichten aufgrund der mechanischen Adhäsion zwischen Ziegel und Mörtel völlig ausgeschlossen. Insofern wird die nachträgliche Verfugung bei Verblendmauerwerk aus Ziegelsteinen im WDF unter Beachtung der nachstehend genannten Ausführungshinweise als unbedenklich eingestuft:

- ✓ Verwendung eines Mauermörtels der Mörtelgruppe MG IIa nach DIN V 18580 bzw. M5 nach DIN EN 998-2.
- ✓ Auskratzen der Fugen bis zu einer Tiefe von etwa 15 mm.
- ✓ Verfugung der Ziegelfassade mit einem Mörtel der Mörtelgruppe MG III nach DIN V 18580 bzw. M10 nach DIN EN 998-2.
- ✓ Vermauerung und Verfugung der Verblendschale bei Außenlufttemperaturen >> 5 °C.

Diese Vorgehensweise entspricht den heute allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und stimmt zudem mit der langjährigen Erfahrung der Ziegelindustrie mit der bewährten Ausführungspraxis von Ziegelfassaden in Norddeutschland überein.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND ZIEGELINDUSTRIE NORD E. V.

(Dr.-Ing. Nasser Altaha)